

Beitragsordnung des Vereins „Zukunft Westerzgebirge“ e. V.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beitragspflicht
- § 3 Umlagen
- § 4 Verwendung der Gelder
- § 5 Inkrafttreten
- § 6 Änderung der Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt gemäß der Satzung des Vereins „Zukunft Westerzgebirge „ e.V. für die Mitglieder des Vereins.

§ 2 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Kalenderjahr beträgt für:
 - a) Kommunen 800,00€ Grundbeitrag zuzüglich 0,35€ je Einwohner in den förderfähigen Orten bzw. Ortsteilen
 - b) gemeinnützige Vereine 24,00€
 - c) Unternehmen
 - bis max.10 Mitarbeiter: 100,00€
 - über 10 bis max. 50 Mitarbeiter: 250,00€
 - über 50 Mitarbeiter: 1.000,00€
 - d) Privatpersonen 24,00 €
 - e) Sonstige Vereine 50,00€
 - f) Nicht kommunale Verbände 150,00€
 - f) Fördernde Mitglieder 150,00€.
 - g) Kommunale Zweckverbände und Mitglieder, die nicht in a) bis f) eingeordnet werden können, werden beitragsfrei gestellt. Beitragsfreistellung gilt ebenso bei gegenseitigen Mitgliedschaften.
4. Beginnt die Mitgliedschaft nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, ist für jeden Mitgliedsmonat 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten.
5. Die Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Kalenderjahres sind am 15. des Folgemonats, in dem die Mitgliedschaft beginnt, fällig.

§ 3 Fälligkeit

1. Der Grundbeitrag für Kommunen beträgt 800,00 € pro Kalenderjahr. Dieser ist zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres zu entrichten.
Der variable Mitgliedsbeitrag ist zum 28.02. des laufenden Kalenderjahres fällig.
2. Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die nicht Kommunen sind, sind zum 28.02. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 4 Verwendung der Gelder

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.